

Interessen einmal hinter denen der Sittlichkeit zurücktreten zu lassen, geht doch unmöglich an! Die Sittlichkeit muß immer die Beche bezahlen, mögen nun des Schwimmsports wegen Badenixe über die Straßen der Großstadt laufen und sich vor ihren Gaffern prostituieren, oder mögen der vermeintlichen Hebung körperlicher Kraft und Schönheit wegen ganz nackte Menschen im Film den Blicken des P. T. Publikums preisgegeben werden! Wann wird endlich einmal überall, vor allen Dingen auch bei den für die geistigen Güter des Volkes Verantwortlichen — dazu gehören die Hersteller der Filme nicht an letzter Stelle — der Entschluß reifen, alles zu unterlassen, was die Möglichkeit bietet, daß das sittliche Gut des Volkes weiter geschmälert wird? Deutschland hat hievon nicht mehr allzu viel zu verlieren. Erst wenn einmal der zur Zeit noch in erschreckendem Maße betriebene sittliche Abbau entschlossen und allgemein eingestellt wird, kann der sittliche Wiederaufbau und damit die Neu-erhebung des Volkes beginnen.“

Die gewerbliche Ausnützung des Pfarrertitels.

Von Dr P. Erhard Schlund O. F. M., Lektor der Theologie, München.

In dem bekannten, weitverbreiteten „Regensburger Korrespondenz- und Offertenblatt für die gesamte katholische Geistlichkeit Deutschlands“¹⁾ war kürzlich folgendes Inserat zu lesen: „Pfarrer gesucht zur Mitbegründung einer Firma zur Herstellung und zum Vertrieb von Heilmitteln. Fachkenntnisse nicht unbedingt erforderlich, jedoch erwünscht. Angebote erbeten unter R. L. 1325 an Rudolf Mosse, Berlin W 35, Potsdamerstraße 33.“ Eine Reihe anderer Zeitungen und Zeitschriften brachten in letzter Zeit ähnliche Inserate, die sich an Pfarrer oder an andere Geistliche in der gleichen Absicht wandten. Ueberall sollte in irgend einer Form der Titel „Pfarrer“ für gewerbliche Zwecke und zwar vor allem zur Verbreitung von Heilmitteln verwendet werden. Es gibt ja auch bereits mehrere Firmen, die Namen und Titel von Geistlichen tragen und mit Angeboten von Arzneimitteln in den Reklameteilen namentlich unserer religiösen Wochenblätter und unserer Volkskalender hervortreten. Manche Blätter und Kalender sind geradezu gespickt von solchen Angeboten.

Wenn man die Dinge so verfolgt, dann möchte es einem scheinen, als ob im Heilmittelhandel die bisherigen Formen von Anpreisungen und Empfehlungen, die sogenannten „Doktor“- und „Apotheker“-Firmen u. dgl., im Volke nicht mehr so wirken würden und man nach einem neuen anziehenden Mittel, nach einer neuen Autorität suchen wollte, der das Volk mehr Glauben schenkt. Da fiel man auf die

¹⁾ 1925, Nr. 9.

Autorität des Geistlichen, des Priesters, der doch beim Volke immerhin noch ein starkes Ansehen besitzt. Und zwar ist es nicht nur der katholische Geistliche, dessen Name und Autorität auf solchen Heilmittelanpreisungen wirken soll. Auch protestantische Pastoren werden ebenso benützt je nach den Gegenden. Ich erinnere nur an den Namen Felke oder an die Luvo's-Erde (Just) u. dgl.

Für den, der in der Psychologie, in der Volkskunde und in der Religionsgeschichte nicht ganz fremd ist, ist ja das keine Ueberraschung. Hat doch überall und zu allen Zeiten und in allen Religionen die Ueberzeugung und die Tatsache einer engen Verbindung von Priesterstand und Heilkunde geherrscht. Die Priester der verschiedensten Religionen galten nicht bloß als die Wissenden und die Mittler in Sachen des Glaubens und der Seele, sondern auch in Sachen des Leibes und der Gesundheit und Krankheit. Der Priester mußte auch die Geheimnisse des Körpers und die Geheimnisse der Natur, die Krankheiten der einzelnen Körperteile und die Gesundheitskräfte der Pflanzen und Mineralien kennen; erst recht mußte er helfen, wo man der Meinung war, daß eine Krankheit die Folge einer Untat der bösen Geister und Dämonen u. s. w. war. Auch wir modernen Menschen werden, wenn wir unser Volk kennen und den oft noch weit verbreiteten Aberglauben, durchaus nicht erhaben und spöttisch lachen dürfen über den Schaman der sibirischen Stämme Asiens, über den Medizinmann der Indianer von Amerika und über den Gangas (Regenmacher) der Neger Afrikas und über den Angekok der Eskimos auf Grönland, in der Ueberzeugung, daß das alles bei uns schon längst überwundener Standpunkt sei. Wie die Druiden der Kelten und ihre Standes- und Berufsgenossen bei den alten Germanen zwar aus der Geschichte, aber noch nicht aus dem unbewußten Denken des Volkes verschwunden sind, so liegt die Ueberzeugung von Menschen, die mit einem besonderen Mana, einer besonderen Macht begabt sind, noch fest im Unterbewußtsein unseres Volkes. Und wie leicht kann man dazu kommen, ein solches mana, wie der Religionshistoriker mit dem polynesischen Worte sagt, gerade dem Stande zuzuschreiben, der nach dem Glauben der katholischen Kirche das Recht hat, als Priesterstand auf Grund der Weihe besondere Gnaden vorzüge und Autoritätsrechte sein eigen zu nennen. Ich muß oft an diese Dinge denken, wenn bei Verlesung des Totenbuches unseres Ordens aus vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten bei so vielen Patres gerühmt wird, sie seien angesehene pharmakopolae, Apotheker, Kräuterärzte, Naturärzte gewesen. Und wer sich auskennt, weiß ja, daß diese Männer weder im Ordensklerus noch im Weltklerus ausgestorben sind.

Nun ist es freilich mit dem, was in dem eingangs erwähnten Inzerate angedeutet ist, etwas anderes. Hier wirken nicht so einfach der alte Volksglaube und die überkommenen Anschauungen mit einem faktischen Wissen einzelner Priester zusammen in mehr naiver

und selbstverständlicher Form, sondern hier soll dieser Volksglaube und zugleich die Autorität des geistlichen Standes zu geschäftlichen Zwecken gewerbsmäßig ausgenützt werden. Es soll also aus dem Ansehen des Geistlichen ein bezahltes Geschäft gemacht werden, noch dazu ohne ein fundamentum in re. Der Pfarrer braucht ja gar keine Fachkenntnisse zu haben, er soll bloß seinen Namen hergeben; eine Sache, die freilich auch außerhalb des Heilmittelhandels vorzukommen scheint. Wenigstens wurden mir selbst bei Beginn der Inflation von einer Firma, die sehr viel populäre katholische Literatur herausgibt, das Angebot gemacht, man würde mir M 250.000 bezahlen, wenn ich meinen Namen unter ein Gebetbuch für Jungfrauen setzen würde, das gar nicht von mir verfaßt, ja mir nicht einmal bekannt war. Uebrigens will ich gar nicht behaupten, daß alle sogenannten Pfarrertfirmen sich einer solch unfairen Ausnützung des Pfarrertitels schuldig machen. Ich möchte ausdrücklich ausnehmen die bekannten Pfarrer Heumannschen Heilmittel, hergestellt nach den Rezepten des Pfarrers Heumann von Elbersroth in Mittelfranken von der Firma L. Heumann u. Co. in Nürnberg. Sie arbeitet nicht nur nach den Originalanweisungen dieses wirklich naturheilkundigen Volksarztes — Pfarrer Heumann war z. B. unter anderem Mitbegründer des Albertus-Magnus-Vereines — sondern sie handelt auch heute noch im Sinne des verstorbenen, edlen Priesters, indem sie wirklich große Summen aus dem Erlöse der erfolgreichen Heilmittel für kirchliche Zwecke abführt. Ebenso nehme ich ausdrücklich die bekannte Würzburger Firma Oberhäusser u. Landauer aus, die unwidersprochen seit Jahren das ausschließliche, ihr vom seligen Pfarrer Sebastian Kneipp übertragene Alleinrecht für In- und Ausland besitzt, Heil- und Toilette-Mittel als Kneippische bezeichnen und mit seinem Namen oder seinem Bilde versehen zu dürfen.¹⁾ Aber verschiedene andere, vor mir liegende Heilmittelanpreisungen lassen in mir doch Bedenken aufsteigen.

Es sei im Folgenden auf das Bedenkliche einer gewerblichen Ausnützung des Pfarrertitels hingewiesen. Denn wenn meine am Anfang geäußerte Vermutung ihre Richtigkeit hat, dann ist es Pflicht, die Konfratres zu warnen. Denn — das sei festgestellt — es ist durchaus nicht immer beim Geistlichen ein rein geschäftliches Interesse und der eigene Nutzen der Beweggrund dafür, daß er seinen geistlichen Titel hergibt, ja geradezu verkauft. Ganz im Gegenteil wird das Bestreben des Priesters, für seine Kirche oder für eine ihn interessierende Wohltätigkeitsanstalt Geld zu schaffen, ihn oft daran denken lassen, verlockende Angebote vonseiten der Geschäftswelt anzunehmen. Daß ein solches Angebot und dessen Annahme in den

¹⁾ Die Kneipp-Kur, praktischer Wegweiser zu Pfarrer Sebastian Kneipp Heilmethode, 151. bis 200. Tausend, Würzburg 1906, Seite 39 u. f. Es ist freilich nicht klar ersichtlich, ob die angegebenen Mittel nach Originalrezepten oder bloß aus den von Pfarrer Kneipp verwendeten Pflanzen nach anderen Rezepten hergestellt werden.

Folgen letzten Endes nicht von Nutzen für die Person des Geistlichen noch seines Standes, noch seiner Kirche ist, wird dabei oft recht wenig überlegt.

Nach dem geltenden staatlichen Rechte steht selbstverständlich nichts im Wege, daß der Pfarrer seinen Titel auch in gewerblicher Form ausnützt, also z. B. durch Bezeichnung von Heilmitteln, die er erfunden hat oder deren Erfindung ihm von anderer Seite nicht bestritten wird. Inwieweit freilich bei einem Vorgehen in der Art des eingangs erwähnten Insuperes das Gesetz über unlauteren Wettbewerb heranzuziehen wäre, das ist eine andere Sache.

In erster Linie ist für den katholischen Priester maßgebend, was die heilige Kirche von ihm verlangt und ihm vorschreibt. Und hier kommt heute wieder zuvorderst in Betracht der Cod. jur. can., der zunächst in can. 138 ganz im allgemeinen bestimmt: Clerici ab omnibus quae statum suum dedecent, prorsus absterneant, eine Vorschrift, die eigentlich selbstverständlich ist. In den folgenden Canones sind dann genauere Bestimmungen gegeben, was alles verboten ist. Für uns kommt hier in Betracht can. 139, § 1 und § 2. § 1 sagt: Ea etiam quae licet non indecora, a clericali tamen statu aliena, vitent. Von § 2 interessiert uns vor allem der 1. Satz: Sine apostolico indulto medicinam, vel chirurgiam ne exercent. Ferner gehört noch hieher can. 142, der sagt: Prohibentur clerici per se vel per alios negotiationem aut mercaturam exercere sive in propriam sive in aliorum utilitatem. In can. 2380 ist sogar eine Strafe ausdrücklich ausgesprochen gegen jene, die sich hier verfehlen: Clerici, vel religiosi mercaturam vel negotiationem per se aut per alios exercentes contra praescriptum can. 142 congruis poenis pro gravitate culpae ab Ordinario coerceantur.

Die Kirche gebietet also einmal ausdrücklich, daß sich die Geistlichen von allen Dingen enthalten sollen, die den Stand verunehren könnten. Dann verfügte sie aber noch obendrein, daß die Priester auch das vermeiden, was nicht zum Priesterstande paßt, was dem geistlichen Stande fremd ist, wenn es auch nicht gerade beschämend sei und das decorum clericale verleihe. Dabei nennt sie in erster Linie Heilkunde und Chirurgie. Außerdem erklärt sie auch im Strafgesetzbuch als strafbar jene, welche selbst in eigener Person oder durch Mittelspersonen ein Geschäft oder einen Handel betreiben. Im alten Kirchenrecht und anderen päpstlichen Entscheidungen aus früherer Zeit finden wir sehr scharfe Bestimmungen gegen jeden Handel und speziell gegen die Ausübung der Heilkunde. Immer wieder erscheinen Erlässe vor allem gegen die Heilkunde, zu deren Ausübung ja die Versuchung besonders groß war. Man schlage nur in den *annotationes fontium* der offiziellen großen Ausgabe des Cod. jur. can. nach und prüfe selbst die Strenge dieser Vorschriften und Strafen. Der letzte Erlass vor dem neuen Kirchenrecht erfolgte in einem Briefe der S. C. de Propaganda fide vom 7. VII. 1893 an den Bischof von

Roermond in Holland. Ich will nur hieher setzen, was Papst Clemens XIII. in seiner Enzyklika Quam primum vom 17. IX. 1759 schreibt:¹⁾ „Von den ersten Zeiten der Kirche an bis auf unsere Zeiten ist nichts klarer und strenger in den Dokumenten der Konzilien und den Konstitutionen der römischen Bischöfe festgesetzt, nichts erscheint von den Kirchenvätern und kirchlichen Oberhirten öfter und eindringlicher eingeschärft, als daß die Diener der Kirche — Weltpriester oder Ordensleute — sich von der Gier nach zeitlichem Gewinn und von den Sorgen weltlicher Geschäfte freihalten müssen.“ Und wenn ein einziges Mal einem Kanoniker erlaubt wird, daß er Medizin aus Hyazinthen und Zuckerwasser und heiße Tränke bereiten und den Armen austeilen darf, so bestätigt diese Ausnahme die Regel.

Wenn wir nun die Gegenwart betrachten, so will mir scheinen, daß die heute eingerissene Praxis durchaus nicht immer non indecorum für den geistlichen Stand sei. Schon die Art, wie solche Mittel nun angepriesen werden, in den vielen katholischen Volksblättern, ist nicht der Ehre und Würde des geistlichen Standes förderlich. Man denke nur an die vielen Inzerate mit dem Bilde irgend eines katholischen Geistlichen, der seinen Namen für ein Unternehmen hergibt. Und wenn wir im einzelnen lesen „Pfarrer X. Abführpillen“, „Pfarrer X. Mundgeruchverbesserungspastillen Odorator“, „Pfarrer X. Nocturina-Bettnässertee“, „Pfarrer X. Noctural-Harnblasenstärkungspillen“, „Pfarrer X. Regulär-Verdauungsförderer und Darmstärkungstee“, „Pfarrer X. Salvador Durchfalleisenz“, „Pfarrer X. Hämmoral-Hämorrhoidalsalbe“, „Pfarrer X. Urinator-Wasserhaltungstee“, „Pfarrer X. balsamische Saftstärkungspillen Roboral“, oder gar „Pfarrer X. Monatsbinde Nr. 254“, „Pfarrer X. Suspenjorium

¹⁾ L. Ferraris O. F. M. Bibliotheca etc. ed Migne II 630. Vgl. auch Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, 72. Jahrgang, Nr. 8, vom 9. April 1925, Seite 38. Gebrauch des Amtstitels „Pfarrer“ zur Reklame: Vom Alerius mehrerer Dekanate ist bei der oberhirtlichen Stelle der Antrag gestellt worden, es möge zum Schutze der Amtsehre der Geistlichen dagegen eingeschritten werden, daß der Titel „Pfarrer“ oder andere geistliche Amtstitel zur Reklame für Heilmittel oder andere Artikel benützt werden. Die Antragsteller weisen darauf hin, daß es nicht angehe, wenn ein Pfarrer den bei der Investitur mit dem geistlichen Amte ihm übertragenen Titel aus der amtlichen Tätigkeit heraushebt, um ihn zur Verbreitung privater Artikel und allenfalls auch zu Geschäften zu mißbrauchen, welche nach can. 139, § 2 und can. 142 Cod. jur. can. verboten sind.

Die oberhirtliche Stelle kann dem Antrag nur zustimmen. In zwei Fällen wurde die Anbringung des Pfarrertitels auf Heilmittelpaketen und die Verwendung dieses Titels zur Reklame verboten; es konnte aber dieses Verbot in keinem dieser Fälle durchgeführt werden, weil die Sache schon zu weit gediehen war, als sie zur Kenntnis der kirchlichen Oberbehörde kam. Für die Zukunft aber verbieten wir allen Priestern unserer Diözese den Gebrauch geistlicher Titel zu den bezeichneten Zwecken und bringen die Bestimmungen der beiden oben angeführten Kanones nachdrücklich in Erinnerung.

Nr. 256", so wird das bei vielen Sachen, wenn nicht gar Aergeres hervorrufen.¹⁾

Aber auch wenn es nicht so ins Extrem geht, so wird immerhin für den Priester die Verbindung mit solchen gesellschaftlichen Unternehmungen nicht unbedenklich erscheinen. Es wird der Name des Geistlichen mit wirtschaftlichen Vorgängen verbunden, die etwa nicht bloß von den staatlichen Gesundheitsbehörden, sondern ganz allgemein als unfair behandelt und angesehen werden. Wir glauben auch, daß die Vorteile, die für den betreffenden Geistlichen aus einer derartigen Verbindung entspringen, meist außerordentlich gering sein werden, da der Kaufmann stets versuchen wird, jeglichen Einfluß des Geistlichen vollkommen auszuschalten. Wir haben in unserem Material solche Klagen von Geistlichen liegen. Und liegt nicht die Gefahr nahe, daß die kaufmännische Konkurrenz geneigt sein wird, sich beim Auftauchen einer neuen Firma nicht nur mit rein geschäftlichen Vorfällen in dieser Firma, sondern auch mit der Person des Geistlichen intensiv zu befassen?

Wir können nur warnen und sehen uns gerade beim Vorgehen mancher Unternehmer in unserer Zeit, die, wie die im Anfange angeführten Ingerate zeigen, doch nur auf das Geschäft ausgehen, veranlaßt, erst recht zu warnen. Videant consules ne quid detrimenti capiat ecclesia.

Pastoral-Fälle.

I. (Eheungültigkeit wegen Wahnsinns.) Anton befand sich wegen Geisteskrankheit vor Eheabschluß in einer Irrenanstalt. Er wurde aus derselben als gebessert, jedoch nicht als vollständig geheilt entlassen. Sein Benehmen war in mancher Beziehung etwas auffallend, doch hielt die Mittwelt ihn nicht für geisteskrank. Mehrere Jahre nach seiner Entlassung aus der Irrenanstalt ging er eine Ehe ein. Wenige Monate nach dem Eheabschluß trat offenkundige Geisteskrankheit auf. Die Gattin strebt die Ungültigkeitserklärung der Ehe an. Die ärztlichen Gutachten erklären, daß Anton beim Eheabschluß am Beginn einer neuen geistigen Erkrankung war. Staatlicherseits erklärten drei (österreichische) Gerichtsstellen die Ehe für ungültig. Auch kirchlicherseits wurden drei Instanzen gerufen und in allen die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen. Interessant ist, daß der Ehebandsverteidiger der ersten und zweiten Instanz sich auf den Standpunkt stellte, es müßte im Falle der Ungültigkeitserklärung einwandfrei nachgewiesen werden, daß Anton zur Zeit des Eheabschlusses geisteskrank war. Der Gerichtshof erklärte demgegenüber, daß bei Geisteskrankheit vor und nach Eheabschluß und zwischenzeitlicher Besserung ohne vollständige Heilung die Vermutung für die Geisteskrankheit spreche.

¹⁾ Die Namen sind nicht willkürlich zusammengesetzt, sondern wortwörtlich verschiedenen Anpreisungen entnommen.